

Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen
der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Hoisdorf
(Kindertageseinrichtungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen	2
§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss	3
§ 4 Höhe des Elternbeitrages	5
§ 5 Mittagstisch	5
§ 6 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung	5
§ 7 Elternbeitragspflicht.....	5
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge	6
§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten	6
§ 10 Hinweise für den Besuch der KiTa	6
§ 11 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 12 Aufsicht.....	7
§ 13 Versicherung	8
§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	8
§ 15 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf.....	9
Anlage 2 zu § 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf.....	10

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8,9 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf vom 22.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf ist Trägerin der Kindertageseinrichtung Hoisdorf, nachfolgend KiTa genannt, gelegen auf dem Grundstück Waldstraße 2 in 22955 Hoisdorf.
- (2) Die Gemeinde Hoisdorf betreibt die KiTa nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).
- (3) Die KiTa im Sinne dieser Satzung ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der
 1. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Elementargruppen
 2. Schulkinder bis einschließlich 4. Grundschulklasse in Hortgruppenganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- (4) Die KiTa hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllt diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 4 KiTaG. Sie nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Das Erziehungsrecht der Personenberechtigten (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (5) Die Benutzung der KiTa richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Für die Benutzung der KiTa werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindeeigenen KiTa erhoben.
- (7) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Trägerin.

§ 2 Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in die KiTa bedarf einer unverbindlichen Anmeldung über das KiTa-Portal durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars in der KiTa möglich.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Eintritt in die KiTa das dritte Lebensjahr vollendet hat und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.
- (3) In die Ganztagsbetreuung der KiTa sollen nur Kinder aufgenommen werden, deren Personenberechtigte einen Betreuungsbedarf nach Absatz 4 nachweisen.
- (4) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
 1. die Personenberechtigten eines Kindes

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten, oder
2. die Betreuung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personenberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personenberechtigten.

Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Trägerin ist berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Benutzungsverhältnisses, die Personenberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind zum Zeitpunkt seines erstmaligen Besuches der KiTa frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung der KiTa zu erbringen, die nicht älter als eine Woche sein darf.
- (6) Vor dem erstmaligen Besuch der KiTa ist der Leitung der KiTa von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der KiTa bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (7) Die Personensorgeberechtigten legen der KiTa-Leitung vor Aufnahme des Kindes einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz - Masernschutz) des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vor.
- (8) Die nach den Absätzen 5 bis 7 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (9) Die Aufnahme von Kindern in der KiTa ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen unter Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Aufnahmekriterien vergeben.
- (10) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (11) Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Trägerin ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- (2) Das Benutzungsverhältnis gilt zunächst für die Dauer eines Betreuungsjahres und verlängert sich automatisch um ein Betreuungsjahr bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der KiTa.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der KiTa-Leitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet bei Kindern, die in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) bzw. weiterführende Schule eintreten, mit Wirkung zum 31.07. Dies gilt nicht für Kinder, die vom Elementarbereich in die Hortbetreuung wechseln. In diesen Fällen ist eine Kündigung zum 31.07. ausgeschlossen.
- (5) Die Abmeldung des Kindes aus anderen Gründen muss schriftlich ein Vierteljahr im Voraus zum 31. Juli durch eine Kündigung erfolgen.
- (6) Für Kinder, die Eingliederungshilfe gem. § 53 ff SGB XII erhalten und in der KiTa durch externes heilpädagogisches Personal integrativ betreut werden, gelten die Kündigungsfristen analog des Vertrages, den die Trägerin mit dem Unternehmen, welches das heilpädagogische Personal zur Verfügung stellt, geschlossen hat.
- (7) Bei Wohnort- oder Grundschulwechsel endet abweichend von Absatz 5 das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in das das Ereignis fällt, sofern die Kündigung mindestens 2 Wochen vor Monatsende bei der KiTa-Leitung eingegangen ist.
- (8) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Trägerin über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Angabe des wichtigen Grundes. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 4 Wochen zum Monatsende. Diese Regelung gilt für den Ausschluss entsprechend.
- (9) Die Trägerin kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
 1. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt, oder
 2. eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist, oder
 3. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertageseinrichtung verspätet abgeholt wird, oder
 4. das Vertrauensverhältnis zwischen der KiTa und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist, oder
 5. Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen, oder
 6. wiederholt gegen den § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird, oder
 7. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtungsleitung länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleibt, oder
 8. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als einem Monat in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.
- (10) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 9 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 sollen die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 9 Satz 2 Ziffer 5 bis 7 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und

dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag je wöchentlicher Betreuungsstunde beträgt 5,66 €. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Hortferienbetreuung steht nur zur Verfügung, sofern ein Hortplatz in der Kernzeit in Anspruch genommen wird.
- (3) Alle Kinder müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Zeit abgeholt werden. Wird ein Kind zu spät abgeholt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene 10 Minuten erhoben. Um einen Nachweis der zu späten Abholung zu erbringen, wird ein Formular von den Eltern und dem pädagogischen Personal unterschrieben.

§ 5 Mittagstisch

- (1) Bei einem Betreuungsumfang von mindestens 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend. Die Kosten für den Mittagstisch werden in Höhe der der KiTa tatsächlich entstehenden Kosten als Aufwendungsersatz erhoben. Es wird nach Tagessätzen bemessen.
- (2) Die Höhe der Tagessätze ist den Personensorgeberechtigten, deren Kinder am Mittagstisch teilnehmen, mit der Aufnahmebestätigung bekannt zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Eltern unverzüglich durch die KiTa-Leitung mitzuteilen.
- (3) Die Kosten für den Mittagstisch werden monatlich nachträglich fällig und werden bis zum 10. des folgenden Monats im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen.
- (4) Die Anzahl der Teilnahmen des Kindes am Mittagstisch ist zwischen dem 15. und 20. des Vormonats in die Teilnahmeliste einzutragen, die in der Gruppe aushängt. Zu- und Abbestellungen sind jeweils nur am Montag bis 9.00 Uhr für die laufende Woche ab dem Folgetag möglich.

§ 6 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 25 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeitrag (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 7 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht nach § 5 entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der KiTa-Platz in Anspruch genommen wird. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die KiTa während der Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen und wegen sonstiger Gründe nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung geschlossen ist. Der Elternbeitrag ist auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (2) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich bestätigt worden ist. Es gelten die Fristen gemäß § 3.

- (3) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes aus der KiTa ist bei Elternbeitragsrückständen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Trägerin.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Veranlagung der Elternbeiträge und der Kosten für den Mittagstisch erfolgt durch das Amt Siek. Bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Elternbeitragsermäßigung nimmt der Kreis Stormarn eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung des ermäßigten Elternbeitrags ist.
- (2) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die KiTa ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und während der Schließzeiten, montags bis freitags von 07:00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die KiTa gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Betreuungsangebote mit den jeweils angegebenen Betreuungszeiten.
- (3) Während der Schulferien – außer während der Schließzeiten nach Absatz 4 - ist der Hort von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Für die Betreuung von 08:00 bis 12:00/13:00 Uhr an 5 Tagen/Woche ist eine Anmeldung erforderlich. Weiterhin findet eine Betreuung analog der während der Schulzeit geltenden Betreuungszeiten statt.
- (4) Die Schließzeiten in der KiTa werden gem. § 22 KiTa Reform Gesetz auf 20 Tage im Kalenderjahr festgelegt. Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Daneben ist die Schließung der KiTa aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Pandemien, höhere Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm), Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.
- (6) Die KiTa-Leitung kann in Absprache mit der Trägerin bei Schließung der KiTa die Einrichtung einer „Bedarfsgruppe“ vorsehen.

§ 10 Hinweise für den Besuch der KiTa

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die KiTa regelmäßig an 5 Tagen in der Woche besucht werden.
- (2) Die Kinder im Elementarbereich sollen spätestens bis 9.00 Uhr in der Gruppe sein. Daher wird die Eingangstür um 9.00 Uhr verschlossen. Verspätete Kinder werden nur hereingelassen, wenn diese eine Bescheinigung eines Arztbesuches vorlegen können oder am Vortag der Gruppenerzieherin den Grund des zu späten Kommens genannt haben.
- (3) Dem Kind ist zum Frühstück eine gesunde, abwechslungsreiche und vollwertige Verpflegung mitzugeben. Süßigkeiten sollen nicht mitgegeben werden. In der KiTa erhalten die Kinder zuckerfreien Getränke.

- (4) Das Mitbringen von Spielsachen ist nur in Absprache mit den Erziehern möglich. Wertgegenstände sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die KiTa.
- (5) Für das Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Dem Kind sind Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der geltenden Fassung.
- (3) Das Kind darf die KiTa erst dann wieder besuchen, wenn keine Gefahr der Ansteckung anderer Personen mehr besteht. Bei einem Magen-Darm-Infekt soll das Kind 48 Stunden symptomfrei sein, nach einem Fieber-Infekt beträgt die symptomfreie Zeit 24 Stunden.
- (4) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Das Personal der KiTa kann jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die KiTa untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Trägerin. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem SGB VIII.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personenberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der KiTa wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Hoisdorf übertragen. Die Gemeinde Hoisdorf bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pädagogisches Personal).
- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der KiTa mit dem Verlassen der KiTa. Das Kind ist beim Eintreffen in der KiTa und Verlassen der KiTa jeweils von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der KiTa und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (5) Für den Weg zur KiTa sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Leitung der KiTa ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der KiTa abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der / des Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 13 Versicherung

- (1) Alle aufgenommenen Kinder sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
 - während des Aufenthaltes in der KiTa,
 - bei Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der KiTa -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Das Amt Siek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.
- (2) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in § 8a KiTaG genannten Daten zulässig.
- (3) Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.
- (4) Das Amt Siek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der KiTa-Leitung oder gemäß § 15 LDSG der Trägerin zu übermitteln. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Hoisdorf (Kindertagesstättensatzung) vom 03.06.2019 außer Kraft.

Hoisdorf, 29.06.2020

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Kindertageseinrichtungsplätze können nicht freigehalten werden. Deswegen können Vormerkungen jüngeren Datums Vorrang vor Vormerkungen älteren Datums haben.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Kita Hoisdorf ist das Kindeswohl vor allen anderen Kriterien zu berücksichtigen.

Ansonsten erfolgt die Platzvergabe in folgender Reihenfolge:

1. Kinder von Beschäftigten der Kita Hoisdorf haben Vorrang vor anderen Kindern.
2. Hoisdorfer Kinder haben prinzipiell Vorrang.
3. Bei gleichen Voraussetzungen, wie Alter, Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern, ist das Datum der Vormerkung entscheidend.
4. Ältere Elementarkinder haben bei gleichen Voraussetzungen (Dringlichkeit) Vorrang vor jüngeren Kindern.
5. Geschwisterkinder haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang.
6. Kinder die aus den Elementargruppen in den Hort wechseln, haben Vorrang.
7. Kinder, die im Hort eine Ganztagsbetreuung brauchen, haben Vorrang gegenüber Kindern, die vor oder nach der Schule nur ca. eine Betreuungsstunde in Anspruch nehmen.
8. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Platz unterhalb der Regelgruppengröße frei ist **und** eine Kostenzusage der Wohnortgemeinde vorliegt.

Anlage 2 zu § 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Hoisdorf

Betreuungsangebot	monatlicher Elternbeitrag
Elementarbetreuung	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	28,30 €
08.00 – 13.00 Uhr 5 Stundenbetreuung (Altverträge)	141,50 €
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenbetreuung	169,80 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenbetreuung	226,40 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	28,30 €
Hortbetreuung	
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	28,30 €
12.00 – 14.00 Uhr 2 Stundenbetreuung (Klassen 1 und 2)	56,60 €
13.00 – 14.00 Uhr 1 Stundenbetreuung (Klassen 3 und 4)	28,30 €
12.00 – 16.00 Uhr 4 Stundenbetreuung (Klassen 1 und 2)	113,20 €
13.00 – 16.00 Uhr 3 Stundenbetreuung (Klassen 3 und 4)	84,90 €
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	28,30 €
Ferienbetreuung Hort	
08.00 – 12.00 Uhr 4 Stundenferienbetreuung (Klassen 1 und 2)	17,40 €
08.00 – 13.00 Uhr 5 Stundenferienbetreuung (Klassen 3 und 4)	21,75 €